

713/A XX.GP

der Abgeordneten Hans Helmut Moser, Kier und PartnerInnen betreffend Waffengesetz 1996

Der Nationalrat möge beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Waffengesetz 1996 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Waffengesetz 1996 wird wie folgt geändert und lautet:

1. Dem § 8 (Verlässlichkeit) wird § 8a (Haftung) nachgestellt, der wie folgt lautet:

„§ 8a: Abs. 1: Für den Ersatz von Schäden, die durch Schußwaffen verursacht werden, haftet diejenige Person, in deren waffenrechtlicher Urkunde die betreffenden Schußwaffen eingetragen sind.

Abs. 2: Wurde der Schaden durch Schußwaffen durch eine andere Person ohne den Willen und das Wissen desjenigen, in dessen waffenrechtlichen Urkunden diese Schußwaffen eingetragen sind, verursacht, so haftet diese Person für eingetretene Schäden.

Abs. 3: Die Behörde kann Auskunft darüber verlangen, welcher Person zu einem bestimmten Zeitpunkt eine bestimmte Schußwaffe übertragen wurde. Diese Auskunft, die Name und Anschrift der betreffenden Person zu enthalten hat, hat diejenige Person, in deren waffenrechtlichen Urkunden die betreffende Schußwaffe eingetragen sind, zu erteilen. Ist ihr dies nicht möglich, so ist eine Person zu benennen, die die entsprechende Auskunft erteilen kann; diese trifft dann die Auskunftspflicht.

2. Dem § 16 (Ersatzdokumente) wird § 16a (befristete Gültigkeit) nachgestellt, der wie folgt lautet:

„§ 16a: Waffenrechtliche Urkunden, die vor dem Inkrafttreten des geltenden Waffengesetzes 1996 ausgestellt wurden, verlieren mit 31.12.1999 ihre Gültigkeit. Neue waffenrechtliche Urkunden dürfen nur mehr auf der Grundlage des geltenden Waffengesetzes 1996 befristet auf fünf Jahre ausgestellt werden“.

Begründung

Das zur Zeit geltende Waffengesetz 1996 ist in Hinblick auf die Haftungsfrage bei Schäden, die durch Schußwaffen verursacht werden ungenügend. Die entsprechende Ergänzung durch § 8a soll diesem Umstand Rechnung tragen und gewährleisten, daß an erster Stelle diejenige Person, in deren waffenrechtlichen Urkunden die Schußwaffe eingetragen ist, mit der ein Schaden herbeigeführt wurde für diesen Schaden haftbar zu machen ist. Wurde hingegen eine Schußwaffe ohne

das Wissen und den Willen dieser Person von einer anderen Person entwendet und mit dieser ein Schaden verursacht, so haftet diese zweite Person für eingetretene Schäden. Abs. 3 soll sicherstellen, daß, analog zum KFG, von der Behörde Auskunft darüber verlangt werden kann, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt im Besitz einer bestimmten Schußwaffe war.

Mit der Einfügung des § 16a soll bewirkt werden, daß alle waffenrechtlichen Urkunden, die vor dem 1. Juni 1996 ausgestellt wurden und somit den restriktiveren Zugangsbedingungen des Waffengesetzes 1996 noch nicht Rechnung tragen, mit 31.12.1999 als verfallen gelten. Neue waffenrechtliche Urkunden sollen in Hinkunft nur mehr befristet für den Zeitraum von fünf Jahren ausgestellt werden können. Nach Ablauf dieser Zeitspanne dürfen neue waffenrechtliche Urkunden nur nach neuerlicher Überprüfung der Voraussetzungen, auf Grund deren diese Urkunden erteilt wurden, ausgestellt werden.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für Innere Angelegenheiten beantragt.